

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	30.03.2023
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:54 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon
Bauregger Matthias
Czegan Martin
Danner Johannes
Füssel Andreas (virtuelle Teilnahme)
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Haslwanger Andrea
Jobst Johann
Kneffel Hans
Mirbeth Stephan

Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Dr. Winter Jürgen
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

Dorfhuber Günther
Krogloth Oliver
Lauber Veronika
Mollner Michael
Plontsch Ingo
Winkels Gerti
Winkler Josef
Zembsch Helga

Grund (un)entschuldigt:

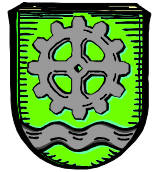
entschuldigt
entschuldigt
unentschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beteiligungsberichte der Stadt Traunreut
2. Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2020 der Stadt Traunreut
3. Beschlussfassung zur Verschmelzung der Chiemgau GmbH mit dem Chiemgau Tourismus e. V. sowie Satzungsänderung der Chiemgau GmbH
4. Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Südwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/6, Gemarkung Stein a. d. Traun; Hochfellnstraße 27; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 5.1 Errichtung einer „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ – Anning Nord
 - 5.1.1 Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun und
 - 5.1.2 Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ – Anning Nord
6. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 532, Gemarkung Haßmoning (Oberdorf/Hörpolding)
7. Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Sägewerk Huber“ am Steiner- bzw. St. Georgener Mühlbach in der Stadt Traunreut durch Herrn Matthias Huber
(Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 02.02.2023);
- Stellungnahme der Stadt Traunreut
8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes (8. Änderung) für das Gebiet „zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ für das Grundstück Fl.Nr. 536/204, Gemarkung Traunreut (Kopernikusstraße 20)
9. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Aiging Ortsmitte“ (Teilaufhebung) der Gemeinde Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
10. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Herbsdorf der Gemeinde Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
11. Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Herbsdorf“ (Neu: Energiehof) der Gemeinde Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



12. Errichtung eines Quartiermanagements unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen (Kümmerer vor Ort);
Information über den Abschluss der Bedarfsanalyse und Beschlussfassung über die Stellung des Förderantrags
13. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

IV. Beschlüsse

1. Beteiligungsberichte der Stadt Traunreut

Rechtsgrundlage:

Die Stadt Traunreut hat jährlich nach Maßgabe des Art. 94 Abs. 3 GO einen Bericht über alle Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen sie mindestens 5 % der Anteile hält, zu erstellen.

Chiemgau Tourismus e.V.

Der Verein wurde am 14.05.1912 als Tourismusverband gegründet und hat seinen Sitz in Traunstein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 27 eingetragen. Zweck des Verbandes ist die Aktivierung, Förderung und Pflege des Tourismus im Landkreis Traunstein durch eine zeitgemäße regionale Tourismus- und Destinationsorganisation seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der touristischen Leistungsträger und der Wirtschaft des Verbandsgebietes. Alle erbrachten Leistungen dienen dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und richten sich an die öffentlichen Auftraggeber, die stimmberechtigten Mitglieder.

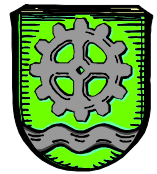
Dieser Beteiligungsbericht ist notwendig, da die Übernachtungszahlen in Verbindung mit der Kreisumlage als Berechnungsgrundlage mittlerweile den Grenzwert von 5 % überschritten haben. Bezogen auf die Übernachtungszahlen (37.105 in 2018/19) sowie des rechnerischen Anteils am Kreiszuschuss hat die Stadt Traunreut für das Rechnungsjahr 2021 insgesamt 16 Stimmen zur Verfügung. Dies entspricht einem Stimmanteil von 5,37 %. Für das Rechnungsjahr 2020 ist kein Beteiligungsbericht erforderlich, da die Stadt hier nur 13 Stimmen hatte und der Stimmanteil somit mit 4,36 % unter der 5 %-Hürde lag.

Beteiligungsverhältnisse

Das Budget des Chiemgau Tourismus e.V. beläuft sich auf rd. 1,5 Mio. €. Der Landkreis Traunstein ist mit 66,46 % (1 Mio. €) daran beteiligt. Die übrigen 33,54 % (rd. 0,5 Mio. €) werden von den beteiligten Gemeinden im Landkreis getragen. Die Stimmenanteile gliedern sich wie folgt auf: Von den insgesamt 298 Stimmen fallen 99 Stimmen auf den Landkreis und 199 Stimmen auf die beteiligten Gemeinden. Die jeweilige Beteiligung der Gemeinden bemisst sich nach den Übernachtungen in den Gemeinden („Ortsumlage“) und an dem rechnerischen Anteil am Kreiszuschuss (Ortsanteil an der Kreisumlage“).

Zusammensetzung der Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung und der Beirat.



Finanzielle Darstellung

Für die Stadt Traunreut ergibt sich für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beteiligung sowie Stimmanzahl:

Übernachtungen Traunreut 2018/19:	37.105 ÜN
Übernachtungsumlage (ÜN x 0,125 €):	4.638,13 €
Umlagekraft	33.809.241 €
Rechn. Anteil am Kreiszuschuss 50 %:	76.917,41 €
Stadt Traunreut Stimmanteile 2019	4.638,13 €
	+ 76.917,41 €
<hr/>	<hr/>
Gesamt	81.555,53 €

Dies entspricht einem Stimmanteil von **16 Stimmen** (lt. Berechnung von Seiten des Chiemgau Tourismus).

Der Stimmanteil der Stadt Traunreut unter den Gemeinden beträgt in Prozent 8,04 %

Die Stimmanteile der Gemeinden betragen 66,77 %, wohingegen der Landkreis Traunstein weitere 33,23 % der Stimmanteile trägt. Somit hält die Stadt Traunreut **5,37 % Stimmanteile** (Berechnung: 16 Stimmen / 298 Gesamtstimmen x 100) an dem Chiemgau Tourismus e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zum Chiemgau Tourismus e.V. für das Rechnungsjahr 2021 zur Kenntnis.

für	gegen	Beschluss:
23	0	

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zum Chiemgau Tourismus e.V. für das Rechnungsjahr 2021 zur Kenntnis.

Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG

A) Unternehmen

Name: Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG
Rechtsform: GmbH & Co. KG
Anschrift: Porschestraße 11, 83301 Traunreut
Gründung: 10.04.2019
Handelsregister: Traunstein, HRA 13038

B) Hafteinlage

Hafteinlage: 10.000 €
Kommanditist: Bayernwerk Netz GmbH (49%)
Stadtwerke Traunreut (51%)
Komplementär: Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH

C) Vertreter und Organe

Vertreter: Geschäftsführer
Organe: Gesellschafterversammlung

D) Gegenstand und Aufgaben des Unternehmens

Unternehmenszweck der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG ist das Haben und Halten des örtlichen Stromverteilnetzes im Gebiet der Stadt Traunreut sowie eng damit verbundene Aktivitäten der Energieerzeugung und -versorgung. Die Geschäftstätigkeit besteht in der Verpachtung des Stromnetzverteilnetzes.

E) Bilanzdaten zum 31.12.2020 / Erfolgsrechnung

Jahresergebnis 2020: 235.131,92 €
Bilanzsumme 2020: 4.259.210,07 €

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute belaufen sind zum 31.12.2020 auf rd. 2 Mio €.

Die Wirtschaftsprüfer AGP GmbH stellten in der Abschlussprüfung 2020 eine ordnungsgemäße Geschäftsführung fest. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

F) Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte keine Ausschüttung.

G) Geschäftsführung:

Herr Armin Irlbeck
Herr Frank Wachsmuth

H) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.

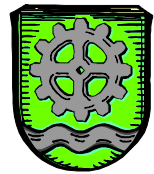
Vertreter der Stadtwerke Traunreut in der Gesellschafterversammlung:
Herr Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG für das Jahr 2020 zur Kenntnis.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG für das Jahr 2020 zur Kenntnis.



Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH

A) Unternehmen

Name: Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH
Rechtsform: GmbH
Anschrift: Porschestraße 11, 83301 Traunreut
Gründung: 10.04.2019
Handelsregister: Traunstein, HRB 27932

B) Stammkapital

Stammkapital: 25.000 €
Beteiligung: 51% Stadtwerke Traunreut
49% Bayernwerk Netz GmbH

C) Vertreter und Organe

Vertreter: Geschäftsführer
Organe: Gesellschafterversammlung

D) Gegenstand und Aufgaben des Unternehmens

Ausschließlicher Unternehmenszweck ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG. Sie ist zudem zu deren Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

E) Bilanzdaten zum 31.12.2020 / Erfolgsrechnung

Jahresergebnis 2020: 1.196,55 €
Bilanzsumme 2020: 27.504,81 €

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute belaufen sind zum 31.12.2020 auf 0 €.

Die Wirtschaftsprüfer AGP GmbH stellten in der Abschlussprüfung 2020 eine ordnungsgemäße Geschäftsführung fest. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

F) Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte keine Ausschüttung.

G) Geschäftsführung:

Herr Armin Irlbeck
Herr Frank Wachsmuth

H) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.

Vertreter der Stadtwerke Traunreut in der Gesellschafterversammlung:
Herr Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH für das Jahr 2020 zur Kenntnis.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH für das Jahr 2020 zur Kenntnis.

Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG

A) Unternehmen

Name: Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG
Rechtsform: GmbH & Co. KG
Anschrift: Porschestraße 11, 83301 Traunreut
Gründung: 10.04.2019
Handelsregister: Traunstein, HRA 13038

B) Hafteinlage

Hafteinlage: 10.000 €
Kommanditist: Bayernwerk Netz GmbH (49%)
Stadtwerke Traunreut (51%)
Komplementär: Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH

C) Vertreter und Organe

Vertreter: Geschäftsführer
Organe: Gesellschafterversammlung

D) Gegenstand und Aufgaben des Unternehmens

Unternehmenszweck der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG ist das Haben und Halten des örtlichen Stromverteilnetzes im Gebiet der Stadt Traunreut sowie eng damit verbundene Aktivitäten der Energieerzeugung und -versorgung. Die Geschäftstätigkeit besteht in der Verpachtung des Stromnetzverteilnetzes.

E) Bilanzdaten zum 31.12.2021 / Erfolgsrechnung

Jahresergebnis 2021: 268.977,66 €
Bilanzsumme 2021: 4.160.298,88 €

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute belaufen sind zum 31.12.2021 auf rd. 1,9 Mio €.

Die Wirtschaftsprüfer AGP GmbH stellten in der Abschlussprüfung 2021 eine ordnungsgemäße Geschäftsführung fest. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

F) Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte die Ausschüttung vom Jahresergebnis 2020 i. H. v. 129.948,16 € an die Stadtwerke Traunreut.

G) Geschäftsführung:

Herr Armin Irlbeck
Herr Frank Wachsmuth

H) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.

Vertreter der Stadtwerke Traunreut in der Gesellschafterversammlung:
Herr Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG für das Jahr 2021 zur Kenntnis.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG für das Jahr 2021 zur Kenntnis.

Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH

A) Unternehmen

Name: Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH
Rechtsform: GmbH
Anschrift: Porschestraße 11, 83301 Traunreut
Gründung: 10.04.2019
Handelsregister: Traunstein, HRB 27932

B) Stammkapital

Stammkapital: 25.000 €
Beteiligung: 51% Stadtwerke Traunreut
49% Bayernwerk Netz GmbH

C) Vertreter und Organe

Vertreter: Geschäftsführer
Organe: Gesellschafterversammlung

D) Gegenstand und Aufgaben des Unternehmens

Ausschließlicher Unternehmenszweck ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG. Sie ist zudem zu deren Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

E) Bilanzdaten zum 31.12.2021 / Erfolgsrechnung

Jahresergebnis 2021: 1.052,74 €
Bilanzsumme 2021: 28.790,21 €

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute belaufen sind zum 31.12.2021 auf 0 €.

Die Wirtschaftsprüfer AGP GmbH stellten in der Abschlussprüfung 2021 eine ordnungsgemäße Geschäftsführung fest. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

F) Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte keine Ausschüttung.

G) Geschäftsführung:

Herr Armin Irlbeck
Herr Frank Wachsmuth

H) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.

Vertreter der Stadtwerke Traunreut in der Gesellschafterversammlung:
Herr Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH für das Jahr 2021 zur Kenntnis.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht zur Stromnetz Traunreut Verwaltungs GmbH für das Jahr 2021 zur Kenntnis.

2. **Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2020 der Stadt Traunreut**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresrechnungen 2015 bis 2020 der Stadt Traunreut überörtlich geprüft. Die Prüfung wurde durchgeführt im Zeitraum vom 09.06.2021 bis 12.11.2021 (mit Unterbrechungen).

Der Inhalt des Prüfungsberichts vom 22.04.2022, insbesondere die Prüfungsfeststellungen wurden im Rechnungsprüfungsausschuss am 01.02.2023 vollinhaltlich vortragen. Gleichzeitig wurden zu den einzelnen Textziffern des Berichts die Stellungnahmen der Verwaltung verlesen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Abarbeitung der einzelnen Prüfungsfeststellungen durch die Verwaltung größtenteils erfolgt ist oder in nächster Zeit abgeschlossen werden kann. Sofern Beschlüsse der zuständigen Gremien notwendig sind, wurden diese bereits gefasst oder werden noch zeitnah abgearbeitet.

Der Prüfungsbericht wurde im Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Stadtrat wird gebeten, vom Inhalt der Prüfungsberichts Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2020 der Stadt Traunreut zur Kenntnis.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt den Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2020 der Stadt Traunreut zur Kenntnis.

TOP 3 wurde nach hinten geschoben und wird nach TOP 5 behandelt.

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Südwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/6, Gemarkung Stein a. d. Traun; Hochfellenstraße 27;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 02.03.2023
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 06.03.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 03.02.2023

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die Errichtung von zwei eventuell überdachten Stellplätzen ermöglicht werden. Damit soll das Parken im Bereich des Wendehammers reduziert werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanände-

rung umfasst ca. 925 m² und ist im rechtskräftigen Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt bzw. dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Südwest“ für den Bereich der Flurnummer 139/6 Gmkg. Stein a.d. Traun steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing Schreiben vom 02.02.2023

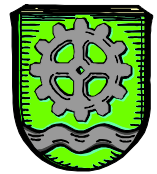
„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Die Betriebsführung/Netzbetrieb des Stromnetzes der Stromnetz Traunreut GmbH liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu



installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen."

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Geltungsbereich können sich Kabel der Bayernwerke Netz GmbH befinden, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden.

Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, sowie das „Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen“ und die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Geltungsbereich können sich Kabel der Bayernwerke Netz GmbH befinden, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden.

Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, sowie das „Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen“ und die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Geltungsbereich können sich Kabel der Bayernwerke Netz GmbH befinden, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden.
Die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, sowie das „Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen“ und die „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

- **Stadtwerke Traunreut**
Schreiben vom 07.02.2023

Hinweis der Stadtwerke:

In diesem Bereich befinden sich der Hausanschlussschacht (Kanal) und die Wasserleitung.
Von einer Überbauung ist abzusehen.
Die Leitungen sollten frei zugänglich bleiben.“

Hinweis der Verwaltung:

Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Traunreut wurde der Bauherr schriftlich aufgefordert, sich mit den Stadtwerken in Verbindung zu setzen und uns über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

Mit E-Mail vom 10.02.2023 teilt der Bauherr schriftlich mit:

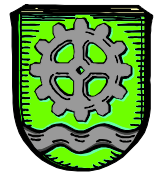
„Ich war heute bei den Stadtwerken und habe mit Hr. Hille gesprochen. So, wie wir das vorhaben, ist das für ihn in Ordnung. Der Schacht ist auch weiterhin frei zugänglich für Wartungsarbeiten oder Reparaturen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:
Im Geltungsbereich befindet sich der Hausanschlussschacht sowie die Wasserleitung (Stadtwerke Traunreut). Der Schacht sowie die Leitungen müssen für Wartungs- und Reparaturarbeiten frei zugänglich sein.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:



Im Geltungsbereich befindet sich der Hausanschlusschacht sowie die Wasserleitung (Stadtwerke Traunreut). Der Schacht sowie die Leitungen müssen für Wartungs- und Reparaturarbeiten frei zugänglich sein.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt „D.) Textliche Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Im Geltungsbereich befindet sich der Hausanschlusschacht sowie die Wasserleitung (Stadtwerke Traunreut). Der Schacht sowie die Leitungen müssen für Wartungs- und Reparaturarbeiten frei zugänglich sein.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 01.03.2023

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 02.02.2023 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

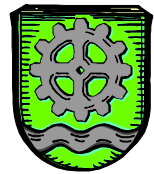
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird unter Punkt 5 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ Folgendes aufgenommen:



Telekommunikationsleitungen

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird unter Punkt 5 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird unter Punkt 5 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten.

- **Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring**
Schreiben vom 06.03.2023

„Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.02.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 10.03.2023

„Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis.“

Hinweis:

In der Begründung zum Artenschutz heißt es:

„Durch die Änderung wird, innerhalb einer Siedlung, die Errichtung von 2 zusätzlichen Stellplätzen gestattet. Eine Gefährdung für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten, die durch diese Änderung entsteht, kann somit ausgeschlossen werden.“

Die Begründung ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Ein Ausschluss der Gefährdung kann nicht durch das Vorhaben an sich ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen sind maßgeblich, um ein Vorkommen relevanter Tierarten und somit eine Gefährdung beurteilen zu können.

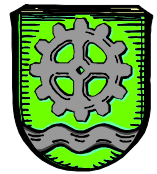
Wir bitten um diesbezügliche Änderung der Begründung.“

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird der Punkt „Artenschutz“ neu begründet:

Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass die Hälfte des Geltungsbereiches bereits als Stellplatzfläche gepflastert ist. Der verbleibende Teil mit einer Breite von ca. 3 - 4 m wird als Rasenfläche regelmäßig gemäht. In dem Änderungsbereich befinden



sich weder Bäume noch Sträucher die Vogelarten als Nist- und Brutstätten dienen könnten.

Als Ergebnis lässt sich prognostizieren, dass auf der Fläche eine Gefährdung für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten, die durch diese Änderung entsteht, somit ausgeschlossen ist.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird der Punkt „Artenschutz“ neu begründet:

Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass die Hälfte des Geltungsbereiches bereits als Stellplatzfläche gepflastert ist. Der verbleibende Teil mit einer Breite von ca. 3 - 4 m wird als Rasenfläche regelmäßig gemäht. In dem Änderungsbereich befinden sich weder Bäume noch Sträucher die Vogelarten als Nist- und Brutstätten dienen könnten.

Als Ergebnis lässt sich prognostizieren, dass auf der Fläche eine Gefährdung für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten, die durch diese Änderung entsteht, somit ausgeschlossen ist.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird der Punkt „Artenschutz“ neu begründet:

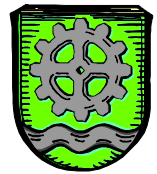
Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass die Hälfte des Geltungsbereiches bereits als Stellplatzfläche gepflastert ist. Der verbleibende Teil mit einer Breite von ca. 3 - 4 m wird als Rasenfläche regelmäßig gemäht. In dem Änderungsbereich befinden sich weder Bäume noch Sträucher die Vogelarten als Nist- und Brutstätten dienen könnten.

Als Ergebnis lässt sich prognostizieren, dass auf der Fläche eine Gefährdung für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten, die durch diese Änderung entsteht, somit ausgeschlossen ist.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger – Südwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hochfellnstraße 27, i. d. F. v. 10.01.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 10.01.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger – Südwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hochfellnstraße 27, i. d. F. v. 10.01.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 10.01.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger – Südwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Hochfellnstraße 27, i. d. F. v. 10.01.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 10.01.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

- 5.1 Errichtung einer „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ – Anning Nord**
- 5.1.1 Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstückes
Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun und**
- 5.1.2 Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück
Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ – Anning Nord**

Antragsschreiben vom 02.02.2023

„Wie bereits im November 2022 per Telefon besprochen, stelle ich einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Anning Nord für ein Sondergebiet PV-Freiflächenanlage.

Die Bepflanzung muss im Süden, Norden und Osten als Abschluss des Geländes gemacht werden. Nähere Flächenangaben entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Plan. Es würde sich um eine Fläche von ca. 13.000 m² handeln.

Geplant ist es, den erzeugten Strom in das öffentliche Leitungsnetz einzuspeisen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.“

Auszüge aus der Präsentation des Antragsstellers vom 12.12.2022
„Freiflächenanlage Anning“

1. Standort

„Das Planungsgebiet liegt im Norden des Ortsteils Anning. Es ist das Grundstück mit der Flurnummer 557 der Gemeinde Stein an der Traun (Stadt Traunreut).

Die Wiese ist 1,749 ha groß und ein Hügel mit Hanglage. Es ist reines Grünland und kein Ackerland.

Momentan wird die Fläche verpachtet und landwirtschaftlich genutzt. Es ist mein Bestreben, dass die Grünfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Die Pflege und Beweidung würde ich mit meinen Schafen bevorzugen.

Durch die Beweidung entsteht keine Bodenverdichtung durch schwere landwirtschaftliche Maschinen. Dies ist ein vorbeugender Hochwasserschutz durch Wasserrückhalt in der Fläche.

Die Erschließung des Solarparks erfolgt voraussichtlich über den südlichen Trafo. Hierzu ist der Erschließungsweg auf Privatgrund.

2. Ausrichtung und Auswirkungen der Planung

Die Ausrichtung der Module soll wie unten dargestellt Richtung Süden sein.



Die Bauhöhe der Platten mit Ständer ist bei ca. 3 Meter Höhe.

Eine Beeinträchtigung durch ausgehende Blendung durch die Photovoltaikanlage entfällt, da dies auf einer Anhöhe ist und die Sonnenstrahlen nach oben abstrahlen. Es sollten mit Blendungen keinerlei Auswirkungen auf die Anwohner, sowie den Straßenverkehr haben.

Der gewonnene Strom soll Volleinspeisung in das öffentliche Netz eingespeist werden.

3. Flächenkonzept

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtgröße von 1,749 ha, davon entfallen auf den überbaubaren Bereich 1,3 ha und auf die Grünfläche 0,449 ha.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist keine Konversionsfläche. Es müsste sowohl der Flächennutzungsplan geändert als auch ein Bebauungsplan zur Schaffung des Baurechts aufgestellt werden.

Entgegen der Meinung des Antragstellers ist die Bauverwaltung der Auffassung, dass die Lage des Grundstücks doch sehr weit einsehbar und exponiert ist.

Der Ausgang eines Bauleitplanänderungsverfahrens ist als sehr offen zu bezeichnen, insbesondere was die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und eine entsprechende Abwägung im Bauleitplanverfahren betrifft. Es könnte auch zu einem Einstellen des Verfahrens kommen.

Gleichwohl kann der Versuch zur Schaffung des Baurechts unternommen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell vielfach diskutierten dezentralen Energiewende und der Forderung nach mehr PV-Anlagen zur Sicherung der Stromversorgung.

Beschlussvorschlag:

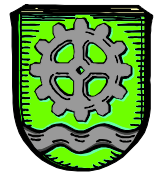
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun. Das betreffende Grundstück soll als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun. Das betreffende Grundstück soll als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

für 21	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun. Das betreffende Grundstück soll als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Schreiben des Antragsstellers vom 02.02.2023. Der betreffende Bereich soll als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Schreiben des Antragsstellers vom 02.02.2023. Der betreffende Bereich soll als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

für 21	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 557, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Schreiben des Antragsstellers vom 02.02.2023. Der betreffende Bereich soll als „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

3. Beschlussfassung zur Verschmelzung der Chiemgau GmbH mit dem Chiemgau Tourismus e. V. sowie Satzungsänderung der Chiemgau GmbH

Sachverhalt:

Der Zusammenschluss zwischen dem Chiemgau Tourismus e.V. und der Chiemgau GmbH stellt sicher, dass die Fachbereiche Tourismus und Wirtschaftsförderung auch in Zukunft dynamisch und effizient tätig sein können. Der Zusammenschluss ermöglicht einen neuen Rahmen, in dem ein noch engerer Austausch stattfindet und die beiden Partner vom Knowhow und den Ressourcen des Anderen profitieren. Der Bereich Tourismus behält seine eigenständige Stellung und agiert in seinem Geschäftsfeld autonom. Die künftige Satzung der Chiemgau GmbH verankert seine eigenständige Struktur, Aufgaben und Prozesse. Das äußert sich zudem dadurch, dass der Leiter des Bereichs Tourismus auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein kann. Die Finanzierung des Tourismus gestaltet sich wie bisher.

Das Beratungsangebot für Touristikbetriebe sowie projektbezogene Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Tourismus wird intensiviert und ausgebaut. Darüber hinaus erhält der Tourismus schnellen, unkomplizierten Zugang zu den Netzwerken seines neuen Partners, profitiert von gemeinsamen

Ressourcen sowohl im Bereich Personal als auch Equipment und erhält professionelle Verstärkung in der Generierung von Fördermitteln. Die Wirtschaftsförderung profitiert von spezialisiertem Knowhow im Marketing.

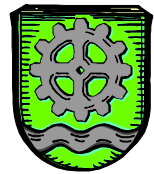
Zudem stärkt die zukünftige Zusammenarbeit von Tourismus und Wirtschaft den Chiemgau als Marke und erhöht seine Sichtbarkeit – online, in Präsenz, in Printprodukten und auf Messen. Die gesamte Region wird als lebenswert und wirtschaftsstarke präsentiert. Diese besondere Verbindung zieht immer stärker Fachkräfte aus verschiedensten Regionen an und sorgt für Stabilität in der regionalen Wirtschaft.

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung der Chiemgau GmbH am 21.07.2022 wurde der Grundsatzbeschluss über die Zusammenführung des Chiemgau Tourismus e.V. mit der Chiemgau GmbH zum 01.01.2023 gefasst.

Beschlussvorschlag:

Verschmelzung Chiemgau GmbH und Chiemgau Tourismus e. V. und Satzungsänderung der Chiemgau GmbH:

1. Die Stadt Traunreut stimmt der Verschmelzung des Chiemgau Tourismus e. V. mit der Chiemgau GmbH zu einer neuen gemeinsamen Gesellschaft „Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen“ zu. Der übertragende Verein überträgt damit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff i.V.m. 99 ff UmwG auf die aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Als Gegenleistung sollen keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Auf die Gewährung von neuen Anteilen an der GmbH und einer Kapitalerhöhung bei der GmbH wird verzichtet. Der Verschmelzungstichtag wird gemäß steuerlichen Kriterien auf den Jahreswechsel 2022/ 2023 festgelegt.
2. Die Verschmelzung ist die konsequente Fortführung eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses innerhalb der kommunalen Familie im Landkreis Traunstein zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben und Herausforderungen in den kommenden Jahren. Nur gemeinsam sind viele Themenstellungen noch zu bewältigen und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.
3. Dem Verschmelzungsvertrag des Notariats Knab in der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird zugestimmt.
4. Dem Verzicht auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts wird zugestimmt.
5. Dem Verzicht auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und dem Verzicht auf Erstellung eines Prüfungsberichts wird zugestimmt.

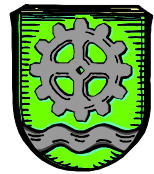


6. Auf das Angebot einer Abfindung gemäß § 29 UmwG und die Prüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebots durch einen Prüfer gemäß § 30 UmwG wird verzichtet.
7. Vorsorglich wird auf die Gewährung von besonderen Rechten und Vorteilen, die der übertragene Rechtsträger gewährt hat, verzichtet.
8. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungs-beschlusses gemäß § 16 Abs. 2 UmwG zu verzichten.
9. Der neu gefassten Unternehmenssatzung der Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regional-entwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird ebenfalls zugestimmt.
10. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt in der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Chiemgau Tourismus e. V. und der Gesellschafterversammlung der Chiemgau GmbH dem Verschmelzungsvertrag und der neuen Unternehmenssatzung zuzustimmen und für die Stadt entsprechend zuzustimmen, Erklärungen abzugeben bzw. Unterschriften zu leisten. Sollten dabei abweichend von den aktuell vorliegenden Schriftstücken Änderungen notwendig sein, kann diesen zugestimmt werden, sofern sie den Wesensgehalt der Verschmelzung bzw. die Kerninhalte der neuen Gesellschaft nicht tangieren.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Verschmelzung Chiemgau GmbH und Chiemgau Tourismus e. V. und Satzungsänderung der Chiemgau GmbH:

1. Die Stadt Traunreut stimmt der Verschmelzung des Chiemgau Tourismus e. V. mit der Chiemgau GmbH zu einer neuen gemeinsamen Gesellschaft „Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen“ zu. Der übertragende Verein überträgt damit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff i.V.m. 99 ff UmwG auf die aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Als Gegenleistung sollen keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Auf die Gewährung von neuen Anteilen an der GmbH und einer Kapitalerhöhung bei der GmbH wird verzichtet. Der Verschmelzungstichtag wird gemäß steuerlichen Kriterien auf den Jahreswechsel 2022/ 2023 festgelegt.
2. Die Verschmelzung ist die konsequente Fortführung eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses innerhalb der kommunalen Familie im Landkreis Traunstein zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben und Herausforderungen



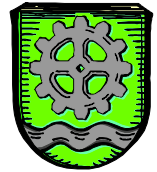
in den kommenden Jahren. Nur gemeinsam sind viele Themenstellungen noch zu bewältigen und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.

3. Dem Verschmelzungsvertrag des Notariats Knab in der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird zugestimmt.
4. Dem Verzicht auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts wird zugestimmt.
5. Dem Verzicht auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und dem Verzicht auf Erstellung eines Prüfungsberichts wird zugestimmt.
6. Auf das Angebot einer Abfindung gemäß § 29 UmwG und die Prüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebots durch einen Prüfer gemäß § 30 UmwG wird verzichtet.
7. Vorsorglich wird auf die Gewährung von besonderen Rechten und Vorteilen, die der übertragene Rechtsträger gewährt hat, verzichtet.
8. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses gemäß § 16 Abs. 2 UmwG zu verzichten.
9. Der neu gefassten Unternehmenssatzung der Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.03.2023 wird ebenfalls zugestimmt.
10. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt in der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Chiemgau Tourismus e. V. und der Gesellschafterversammlung der Chiemgau GmbH dem Verschmelzungsvertrag und der neuen Unternehmenssatzung zuzustimmen und für die Stadt entsprechend zuzustimmen, Erklärungen abzugeben bzw. Unterschriften zu leisten. Sollten dabei abweichend von den aktuell vorliegenden Schriftstücken Änderungen notwendig sein, kann diesen zugestimmt werden, sofern sie den Wesensgehalt der Verschmelzung bzw. die Kerninhalte der neuen Gesellschaft nicht tangieren.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Verschmelzung Chiemgau GmbH und Chiemgau Tourismus e. V. und Satzungsänderung der Chiemgau GmbH:

1. Die Stadt Traunreut stimmt der Verschmelzung des Chiemgau Tourismus e. V. mit der Chiemgau GmbH zu einer neuen gemeinsamen Gesellschaft „Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen“ zu. Der übertragende Verein



überträgt damit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff i.V.m. 99 ff UmwG auf die aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Als Gegenleistung sollen keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Auf die Gewährung von neuen Anteilen an der GmbH und einer Kapitalerhöhung bei der GmbH wird verzichtet. Der Verschmelzungstichtag wird gemäß steuerlichen Kriterien auf den Jahreswechsel 2022/ 2023 festgelegt.

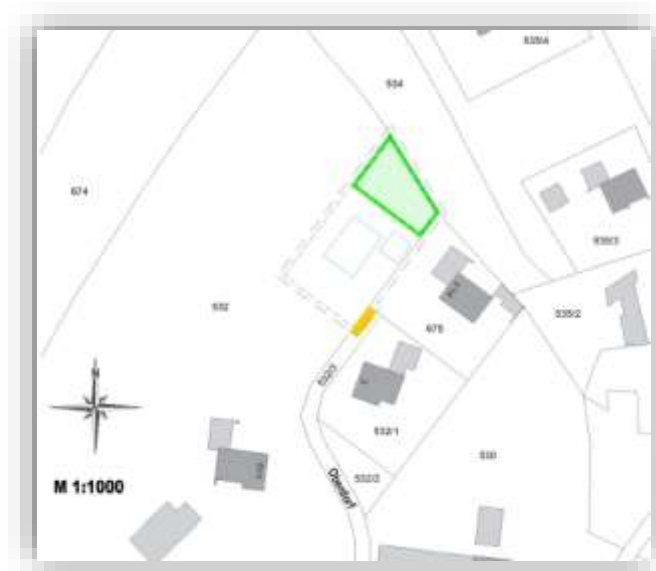
2. Die Verschmelzung ist die konsequente Fortführung eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses innerhalb der kommunalen Familie im Landkreis Traunstein zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben und Herausforderungen in den kommenden Jahren. Nur gemeinsam sind viele Themenstellungen noch zu bewältigen und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.
3. Dem Verschmelzungsvertrag des Notariats Knab in der aktuell vorliegenden Entwurfssassung vom 06.03.2023 wird zugestimmt.
4. Dem Verzicht auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts wird zugestimmt.
5. Dem Verzicht auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und dem Verzicht auf Erstellung eines Prüfungsberichts wird zugestimmt.
6. Auf das Angebot einer Abfindung gemäß § 29 UmwG und die Prüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebots durch einen Prüfer gemäß § 30 UmwG wird verzichtet.
7. Vorsorglich wird auf die Gewährung von besonderen Rechten und Vorteilen, die der übertragene Rechtsträger gewährt hat, verzichtet.
8. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses gemäß § 16 Abs. 2 UmwG zu verzichten.
9. Der neu gefassten Unternehmenssatzung der Chiemgau GmbH für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen in der vorliegenden Entwurfssassung vom 06.03.2023 wird ebenfalls zugestimmt.
10. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt in der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Chiemgau Tourismus e. V. und der Gesellschafterversammlung der Chiemgau GmbH dem Verschmelzungsvertrag und der neuen Unternehmenssatzung zuzustimmen und für die Stadt entsprechend zuzustimmen, Erklärungen abzugeben bzw. Unterschriften zu leisten. Sollten dabei abweichend von den aktuell vorliegenden Schriftstücken Änderungen notwendig sein, kann diesen zugestimmt werden, sofern sie den Wesensgehalt der Verschmelzung bzw. die Kerninhalte der neuen Gesellschaft nicht tangieren.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 532, Gemarkung Haßmoning (Oberdorf/Hörpolding)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 532 der Gemarkung Haßmoning (Oberdorf/Hörpolding) beschlossen. Anlass hierfür war das Schreiben eines privaten Antragsstellers.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 532 mit einer Größe von ca. 1.065 m². Diese Fläche wird in den „im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hörpolding/Oberdorf“ mit einbezogen.

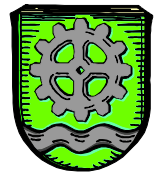
Das Grundstück, Flur-Nr. 532, Gmkg. Haßmoning, ist im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Die Einbeziehungsfläche wird in der Satzung als „Gemischte Baufläche“ (M) festgesetzt und entspricht somit nicht der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 532 der Gemarkung Haßmoning. Die Einbeziehungsfläche wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche (M)“ umgewidmet.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 532 der Gemarkung Haßmoning. Die Einbeziehungsfläche wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche (M)“ umgewidmet.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 532 der Gemarkung Haßmoning. Die Einbeziehungsfläche wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche (M)“ umgewidmet.

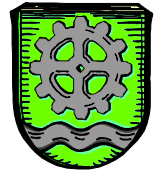
**7. Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Sägewerk Huber“ am Steiner- bzw. St. Georgener Mühlbach in der Stadt Traunreut durch Herrn Matthias Huber
(Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 02.02.2023);
- Stellungnahme der Stadt Traunreut**

„Die Wasserkraftanlage beim Sägewerk Huber am Steiner- bzw. St. Georgener Mühlbach wird ergänzend zu einem Altrecht derzeit auf der Grundlage einer mit Bescheid vom 27.05.1993 erteilten und bis 30.04.2023 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung betrieben.

Zur Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang wurde mit Schreiben vom 01.12.2021 um Erteilung einer Anschlussbewilligung gebeten, die entsprechend einer Ortseinsicht mit den Fachstellen ergänzten Unterlagen wurden am 02.08.2022 eingereicht.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung nicht größer als bisher sein werden, zumal keine größeren baulichen Maßnahmen geplant sind; daher unterbleibt eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachdem inzwischen die fachgutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vorliegt, hat als nächstes in einem Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 BayVwVfG die Auslegung der Antragsunterlagen (Plan) und deren vorherige öffentliche Bekanntmachung in den und durch die Gemeinden zu erfolgen, in de-



nen sich das Vorhaben voraussichtlich auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter auswirkt; im vorliegenden Fall betrifft dies das Stadtgebiet von Traunreut (Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG).

Das Vorhaben und die Auslegung des Plans für das Vorhaben wurden am 23.02.2023 **öffentlich bekanntgemacht**.

Die vollständigen, für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan) liegen **ab 03.03.2023** für die Dauer eines Monats, also **bis einschließlich 03.04.2023** auf Zimmer Nr. E 210, 2. Stock, des Rathauses in der Stadt Traunreut während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Die betroffene Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich 18.04.2023 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Kernstraße 4, Zimmer Nr. EG 01 bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09, oder bei der Stadt Traunreut, Rathausplatz, 83301 Traunreut, Zimmer Nr. E 210 Einwendungen gegen den Plan erheben.“

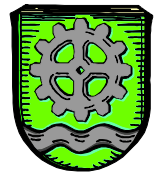
Geplante bauliche Veränderungen der Stau- und Triebwerksanlage *(Auszug aus dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen)*

„Für den beantragten weiteren Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage sind bauliche Veränderungen vorgesehen, die sich aus den Anpassungen der Anlage an die Vorgaben des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ergeben.

Der Feinrechen soll mit einem lichten Stababstand von 20 mm statt bisher 30 mm ausgeführt werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in den letzten Jahren das Algenwachstum im Mühlbach durch die wärmeren Wassertemperaturen und die geringeren sommerlichen Abflüsse erheblich zugenommen hat und es vermehrt ganze Algenteppiche zuströmen. Ein Feinrechen mit weniger als 20 mm lichter Stabweite würde viel zu schnell komplett verlegen und wäre maschinell nicht mehr zu säubern. Ähnliche Gefahr geht von der zwar seltenen, aber dennoch auftretenden Grundeisbildung aus, die zu einem erheblichen Aufwand an der Stau- und Triebwerksanlage führt.

Der Feinrechen wird an der Oberwasserseite mindestens 10 cm überströmt und ermöglicht auch den Fischabstieg über das zeitgesteuert zyklisch öffnende Spültor. Die anschließende Abschwemmrinne an der Decke des Leerschusses ermöglicht den Fischen den Abstieg. Sie mündet in das Unterwasser der Triebwerksanlage. Die Absturzhöhen entsprechen dabei dem Stand der Technik. Die Öffnungsintervalle des Spültors sind in den verstärkten Wanderzeiten zu verkürzen. Als Grundeinstellung werden Öffnungsintervalle von 30 Min. bzw. 15 Minuten vorgeschlagen.

Um einer evtl. notwendigen manuellen Rechenreinigung Rechnung zu tragen, wandert die Revisionsschütze in das Oberwasser des Feinrechens. Dadurch ergibt



sich auch die Notwendigkeit, den Grundablass bzw. die Leerschussschütze in den Bereich des Übergangs zu verlegen.,

Dabei muss auch die Sohle des Leerschusses im Bereich um ca. 50 cm tiefer gelegt werden.

Die Leerschussschütze öffnet bei Überschreitung des Stauziels auch weiterhin vollautomatisch. Den hydraulischen Nachweis der Schütze wie auch des dadurch um 75 cm verkürzten Übergangs sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Der Leerschuss selbst wurde hydraulisch nachgewiesen.“

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden gegen die beantragte Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Sägewerk Huber“ am Steiner- bzw. St. Georgener Mühlbach in der Stadt Traunreut durch Herrn Matthias Huber (Schreiben Landratsamt Traunstein vom 02.02.2023, Az.: 4.16-6430.02-170077) keine Einwände erhoben.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden gegen die beantragte Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Sägewerk Huber“ am Steiner- bzw. St. Georgener Mühlbach in der Stadt Traunreut durch Herrn Matthias Huber (Schreiben Landratsamt Traunstein vom 02.02.2023, Az.: 4.16-6430.02-170077) keine Einwände erhoben.

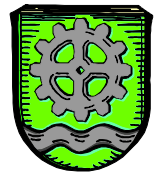
für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden gegen die beantragte Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Sägewerk Huber“ am Steiner- bzw. St. Georgener Mühlbach in der Stadt Traunreut durch Herrn Matthias Huber (Schreiben Landratsamt Traunstein vom 02.02.2023, Az.: 4.16-6430.02-170077) keine Einwände erhoben.

8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes (8. Änderung) für das Gebiet „zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ für das Grundstück Fl.Nr. 536/204, Gemarkung Traunreut (Kopernikusstraße 20)

Antragsschreiben vom 10.03.2023

Die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ für das Grundstück Flur-Nr. 536/204, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 20, wird beantragt, da die Teilung des Grundstückes erfolgen soll, aufgrund der Veräußerung des nördlichen Bereiches.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Bebauungsplan „Für das Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ vom 08.04.1992 sieht für den nordwestlichen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 536/204, Gemarkung Traunreut, bereits die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohnhauses vor.

Eine vom Antragsteller vorgesehene Grundstücksteilung würde jedoch innerhalb des festgesetzten Bauraumes verlaufen.

Um die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Grundstücksteilung sowie die Errichtung eines nunmehr kleineren Wohnhauses zu schaffen, ist die Bebauungsplanänderung für dieses Grundstück erforderlich. Der Bauraum ist dabei lage- und größenmäßig so gewählt, dass neben der Garagenzufahrt noch ein weiterer Kfz-Stellplatz errichtet und dass die bisherige First-richtung beibehalten werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/204, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 20, gemäß dem Schreiben der Antragssteller vom 10.03.2023.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/204, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 20, gemäß dem Schreiben der Antragssteller vom 10.03.2023.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/204, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 20, gemäß dem Schreiben der Antragssteller vom 10.03.2023.

9. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Aiging Ortsmitte“ (Teilaufhebung) der Gemeinde Nußdorf; - Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in der Sitzung vom 12.07.2022 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Aiging Ortsmitte“ (Teilaufhebung) beschlossen.

Eine Teilfläche soll aus dem Bebauungsplan entnommen werden.



Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2000 aufgestellt und zuletzt im Jahr 2016 geändert.

Der Planbereich umfasst eine Teilfläche des ursprünglichen Bebauungsplanes, nordöstlich begrenzt durch die „Traunsteiner Straße“ und im Südwesten begrenzt durch die „Rauschbergstraße“, Gemarkung Nußdorf/Aiging.

Die Fläche befindet sich im Eigentum verschiedener privater Grundstückseigentümer.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Aiging Ortsmitte“ ist diese als Siedlungsfläche festgesetzt und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA).

Im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes „Aiging Ortsmitte“ wurden im Bereich der Rauschbergstraße und der Traunsteiner Straße bereits von mehreren Bauwerbern Anfragen für Anbauten und Erweiterungen der Bestandsgebäude bei der Gemeinde angefragt.

Aufgrund der Grundstückszuschnitte mit Parzellengrößen zwischen ca. 800 m² und ca. 3.300 m² bietet dieses Siedlungsgebiet ausreichend Raum für Erweiterungsbauten.

Zudem sind sowohl entlang der Rauschbergstraße als auch entlang der Traunsteiner Straße mehrere Grundstücke geeignet für die flächensparende Nachverdichtung.

Auch im Falle einer Grundstücksteilung wären hier ausreichend Erschließungsmöglichkeiten vorhanden, um neue Bebauung oder zusätzliche Baukörper zuzulassen.

Aufgrund der Innenbereichslage wird somit das Bauen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB möglich, sofern die geplante neue Bebauung sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die umgebende Nachbarbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Mit Schreiben vom 03.02./13.02.2023 der Gemeinde Nußdorf wurde die Stadt Traunreut an diesem Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 15.03.2023 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Aiging Ortsmitte“ (Teilaufhebung) i. d. F. v. 12.07.2022/02.02.2023 keine Anregungen vorgebracht.“

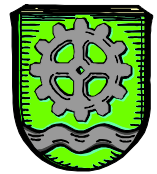
**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.
Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.**

**10. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Herbsdorf der Gemeinde Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in seiner Sitzung vom 14.02.2023 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Herbsdorf beschlossen.



Mit dieser Bauleitplanung soll einem ansässigen Gewerbebetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit am Standort angeboten werden.



Die Erweiterungsflächen liegen derzeit im Außenbereich, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht erforderlich ist. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Geplant ist die Neuordnung von derzeit versiegelten aber unbebauten Betriebsteilen und Verlagerung in geschlossene Gebäude aus Gründen des Immissions-schutzes. Damit verbunden ist auch eine betriebliche Erweiterung. Dabei wurden die Erweiterungsflächen so gewählt, dass eine schalltechnisch günstige Hofsituation geschaffen werden kann. Gleichzeitig umfasst die planerische Neuordnung des Betriebes zu großen Teilen (~45 %) bereits vorhandene, versiegelte Betriebsflächen, für die keine Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche erfolgen muss.

Mit Schreiben vom 20.03.2023 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Herbsdorf beteiligt.

Beschlussvorschlag:

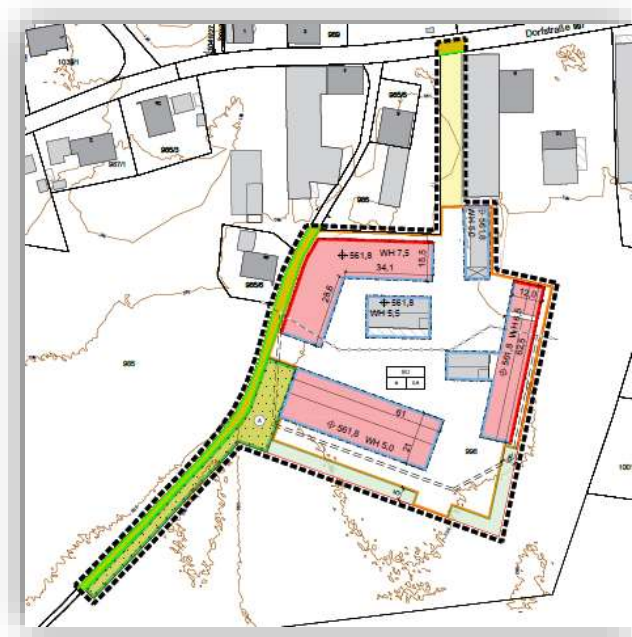
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Herbsdorf der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 16.01.2023 keine Anregungen vorgebracht.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Herbsdorf der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 16.01.2023 keine Anregungen vorgebracht.

**11. Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Herbsdorf“ (Neu: Energiehof) der Gemeinde Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in seiner Sitzung vom 14.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Herbsdorf“ (Energiehof) beschlossen.



Das geplante Gewerbe befindet sich in der Ortsabrundungssatzung „Herbsdorf“. Diese deckt jedoch baurechtlich in diesem Umfang ein solches Gewerbe nicht mehr ab, weswegen eine Überplanung erforderlich ist und der Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasse Herbsdorf“ (hier: Energiehof) aufgestellt wird.

Der bereits vorhandene Energiehof im Ortsteil Herbsdorf möchte seinen Betriebsstandort um Anlagen zur Produktion und Lagerung von Biomasse, Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse, Büro, Werkstatt und Anlagen zur Ver- und Entsorgung erweitern.

Geplant ist ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biomasse“. Um dieses Planungsziel zu erreichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Aufgrund der Lage von Herbsdorf ist die Integration eines Grünordnungsplanes erforderlich.

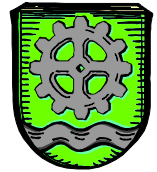
Betroffen von der Planung ist das Flurstück 998. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomasse“ festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,6 angegeben und darf maximal bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden.

Die höchstzulässige Wandhöhe ist auf 7,50 m festgelegt.

Die baulichen Erweiterungen nach Süden schließen an die vorhandene Bebauung an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Mit Schreiben vom 20.03.2023 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Herbsdorf“ (neu: Energiehof) beteiligt.

**Beschlussvorschlag:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Herbsdorf“ (neu: Energiehof) der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 16.01.2023 keine Anregungen vorgebracht.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Herbsdorf“ (neu: Energiehof) der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 16.01.2023 keine Anregungen vorgebracht.

12. Errichtung eines Quartiermanagements unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen (Kümmerer vor Ort); Information über den Abschluss der Bedarfsanalyse und Beschlussfassung über die Stellung des Förderantrags

In seiner Sitzung am 22.09.2022 fasste der Hauptausschuss der Stadt Traunreut folgenden Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter“ eine Bedarfsanalyse gemäß den Richtlinien des Quartierkonzepts „Selbstbestimmt im Alter SeLa“ durchzuführen. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sind dem zuständigen Gremium im Anschluss an die Untersuchung zeitnah zur weiteren Beratung vorzulegen.

Am 25.01.2023 fand daraufhin ein Expertenworkshop im k1 statt, um die Potentiale in der Stadt sowie die Bedarfe in der Seniorenarbeit zu sammeln und neue Projektideen zu entwickeln. Daneben fand am 01.02.2023 eine Bürgerwerkstatt statt, um das Gespräch auch mit den Bürgerinnen und Bürgern zu suchen.

Unter Leitung durch die Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter“ wurde gemeinsam mit den Experten im Expertenworkshop sowie den Bürgerinnen und Bürgern in der Bürgerwerkstatt über die Themenfelder „Wohnen und Wohnumfeld“, „Beratung und soziale Netzwerke“ sowie „Ortsnahe Unterstützung und Pflege“ gesprochen.

Die Erkenntnisse der einzelnen Themenbereiche sollen im Folgenden dargestellt werden:

Wohnen und Wohnumfeld

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Als Ergebnis verschiedener Ortsbegehungen, die durch den Seniorenbeirat organisiert wurden, konnten in der Vergangenheit bereits vermehrt Ruhebänke entlang der Wanderwege geschaffen werden. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in Form von Grünflächen und Beschattungen vermehrt Ruheplätze im Stadtgebiet errichtet werden sollten.

Weitere Anregungen aus der Expertenrunde waren die Installation eines Trinkwasserbrunnens sowie die Initiierung des Projektes „Nette Toilette“, welches vorsieht, dass Geschäfte oder Gastronomie ihre Toiletten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen und dies mit einem entsprechenden Aufkleber an der Tür kommunizieren.

Wohnen

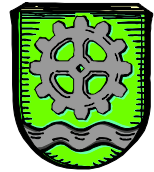
Allgemein sehen sowohl die Expertinnen und Experten als auch die Senioren und Seniorinnen selbst hohen Bedarf an barrierefreiem sowie an kleinerem und bezahlbarem Wohnraum. Diesem Bedarf könnte unter anderem durch generationenübergreifendes Wohnen oder Seniorenhausgemeinschaften nachgekommen werden. Als sehr wichtig wird diesbezüglich herausgestellt, dass derartige Projekte gemeinsam mit den Seniorinnen und Senioren erarbeitet werden sollten. Ebenso wurde von Seiten der Expertenrunde angeregt, sich mit der Technischen Hochschule Rosenheim zu vernetzen, um sich über das Forschungsprojekt Dein-Haus 4.0 zu informieren, welches das Wohnen mit technischen Assistenzsystemen zum Inhalt hat.

Zudem wird ein hoher Bedarf an Informationen zum Thema der Wohnraumanpassung gesehen, die zwar bereits jetzt durch den BRK Kreisverband Traunstein kostenfrei angeboten, jedoch nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden; insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Angebot vielen nicht bekannt ist.

Mobilität

Im Rahmen der Schaffung eines Rufbussystems, welches grundsätzlich befürwortet wird, wird um eine Schulung für Seniorinnen und Senioren gebeten, wie das Angebot in Anspruch genommen werden kann. Ebenso wird eine solche Schulung für die Nutzung des ÖPNV, insbesondere den Kauf der Tickets vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung gebeten.

Darüber hinaus wurde die Schaffung eines ehrenamtlichen Fahr- und Begleitdienstes angeregt.



Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung, insbesondere die Versorgungsassistenz in der Hausarztpraxis (VERAH), werden von der Expertenrunde als gut bewertet. Auch der (mobile) Rehasport in der Stadt wird positiv hervorgehoben.

Beratung und Soziale Netzwerke

Beratung und Anlaufstellen

Mit dem Pflegestützpunkt, der lokalen Allianz für Menschen mit Demenz, dem Sozialdienst des Kreisklinikums Trostberg, der EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung), der Fachstelle für pflegende Angehörige sowie der AOK Bayern und dem VdK sind wichtige Ansprechpartner bereits vorhanden. Allerdings wird hier ein hoher Bedarf an einem hauptamtlichen Lotsen gesehen, der als erster Ansprechpartner fungiert und Ratsuchende an die richtigen Stellen weiterleiten kann.

Soziale und gesellschaftliche Angebote

In den Pfarrgemeinden sowie dem Mehrgenerationenhaus wird bereits ein breites Spektrum an Angeboten für Seniorinnen und Senioren geboten. Neben dem Seniorenbeirat, der den monatlichen Seniorentreff im Mehrgenerationenhaus als niedrigschwellige Beratung anbietet, wird jedoch auch hier der Bedarf gesehen, die bestehenden Angebote effektiv weiterzuvermitteln. An dieser Stelle wurde die Idee einer Seniorenbrochure angebracht, in welcher die wichtigsten Angebote und Ansprechpartner aufgeführt sind.

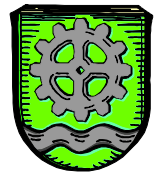
Zudem fehlt es nach Ansicht der Expertenrunde sowie der Bürgerwerkstatt an Begegnungsorten und Treffpunkten ohne Konsumzwang; dies sowohl im Freiraum als auch in geschlossenen Räumlichkeiten.

Vernetzung

Die vielen verschiedenen Akteure, Vereine und Verbände im Landkreis wissen nach Ansicht der Expertinnen und Experten oftmals nicht über das Angebot der jeweils anderen Bescheid. Aus diesem wurde die Idee eines Runden Tisches Seniorenarbeit vorgebracht, der der Vernetzung der Akteure in der Seniorenarbeit dienen soll.

Ehrenamtliche Unterstützung

Viele Vereine und Einrichtungen klagen über Schwierigkeiten, ehrenamtliche



Helferinnen und Helfer zu finden, sehen jedoch großes Potential in der sog. Babyboomer-Generation. Um an diese Zielgruppe der „Neu-Ruheständler“ heranzutreten, wurde in den Raum gestellt, die Unternehmen vor Ort einzubinden, um an dieser Stelle über die verschiedenen Optionen für ein ehrenamtliches Engagement in der Stadt noch vor Eintritt in den Ruhestand zu informieren.

Darüber hinaus soll verstärkt mit der Freiwilligenagentur des Landkreises Traunstein zusammengearbeitet werden.

Zielgruppe Menschen mit Migrationshintergrund

Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund sind häufig gut miteinander vernetzt, nehmen jedoch selten die Angebote der Seniorenarbeit in der Stadt wahr. Hier besteht nach Ansicht der Expertenrunde großes Verbesserungspotential, um die verschiedenen Kulturen miteinander zu vernetzen und die bestehenden Angebote für eine breitere Zielgruppe zu öffnen.

Ortsangepasste Unterstützung und Pflege

Unterstützung beim Wohnen zu Hause

Von Seiten der evangelischen Kirche werden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bereits eine Vielzahl an Unterstützungsleistungen wie Einkaufen oder kleinere Hilfen im Haushalt angeboten. Da der Bedarf in diesem Bereich jedoch enorm ist, sollte ein Ausbau der Strukturen, insbesondere im Bereich der ehrenamtlichen Fahrdienste, erfolgen.

Entlastung pflegender Angehöriger

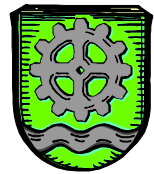
Informationen und Beratung erhalten pflegenden Angehörige bereits jetzt an den verschiedensten Beratungsstellen.

Auch hier könnten jedoch ehrenamtliche Fahrdienste maßgeblich dazu beitragen, dass die Angebote noch besser angenommen werden.

Fazit des Expertenworkshops und der Bürgerbeteiligung:

In der Stadt Traunreut sind bereits vielfältige Angebote für die verschiedenen Themen und Personengruppen vorhanden, jedoch mangelt es häufig an der Information diesbezüglich und Vernetzung untereinander. Insbesondere eine gezielte Ansprache, die Organisation von guten Rahmenbedingungen sowie eine Stelle, die bei Problemen und Schwierigkeiten zur Seite steht, kann das bestehende Angebot noch effektiver nutzbar machen.

Ein Quartiermanagement kann hier die Funktion eines Lotsen im Hilfenetz übernehmen, entsprechende Angebote gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern gestalten und mit den verschiedenen Akteuren der Seniorenarbeit koordinieren.



Die Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter“ empfiehlt daher der Stadt Traunreut die Einrichtung eines Quartiermanagements mit dem Stundenumfang von mindestens einer halben Stelle. Die Förderung durch das Bayerische Sozialministerium für Seniorengerechte Quartierskonzepte in Höhe von 80.000 € für vier Jahre ist dabei in Anspruch zu nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch von Seiten der Verwaltung wird der beschriebene Bedarf an einer koordinierenden und unterstützenden Hilfeleistung für Seniorinnen und Senioren gesehen.

Im Landkreis Traunstein wird das Angebot eines Quartiermanagers in den folgenden Gemeinden geboten:

- Seeon-Seebruck
- Ruhpolding
- Reit im Winkl
- Unterwössen
- Marquartstein
- Schleching

Räumlichkeiten für ein Büro des Quartiermanagers können im Mehrgenerationenhaus in Traunreut gefunden werden. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Mehrgenerationenhaus fand bereits statt, die Unterbringung eines Quartiermanagers in deren Räumen wurde sehr begrüßt.

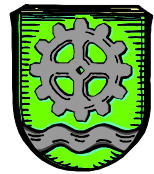
Im Rahmen des Förderprogramms „Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLa“ werden die Personal- und Sachkosten für die Koordination sowie Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit mit einem Betrag in Höhe von 80.000 € für max. vier Jahre getragen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag beim Bayerischen Sozialministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu stellen. Im Falle der Bewilligung des Antrags ist eine entsprechende Stelle im Stellenplan vorzusehen. Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 50.000 € sind in den Nachtragshaushalt 2023 einzustellen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag beim Bayerischen Sozialministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu stellen. Im Falle der Bewilligung des Antrags ist eine entsprechende Stelle im Stellenplan vorzusehen. Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 50.000 € sind in den Nachtragshaushalt 2023 einzustellen.



für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag beim Bayerischen Sozialministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu stellen. Im Falle der Bewilligung des Antrags ist eine entsprechende Stelle im Stellenplan vorzusehen. Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 50.000 € sind in den Nachtragshaushalt 2023 einzustellen.

13. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Ausschreibung Klärschlammmentsorgung 2023**

Beschluss:

Der Werkausschuss ermächtigt den 1. Bürgermeister Hans-Peter Dangschat, nach Wertung der Angebote durch das Ing.-Büro den wirtschaftlichsten Anbieter mit der Klärschlammmentsorgung zu beauftragen.

- **Kindergarten in Traunwalchen;
Beratung und Beschlussfassung zum Umbau und Erweiterung bzw. Neubau
Antrag der LIZ-Gruppe vom 09.02.2023 „Kindergarten Traunwalchen“**

Beschluss:

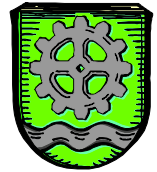
Der Stadtrat beschließt den Neubau einer Kindertageseinrichtung auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Fl.Nr. 440, Gem. Traunwalchen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2024 einzustellen.

Über die Vergabe des Betriebs ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

- **Hochwasserschutz Hörpolding; Auftragsvergabe für die Bauleistungen „Absperrbauwerk und Tosbecken“ (Los 2)**

Beschluss:

Der Auftrag für die Ausführung des Absperrbauwerkes und Tosbeckens (Los 2) für den „Hochwasserschutz Hörpolding“ wird an die mindestnehmende Firma Gebr.



Schmölzl GmbH & Co. KG, Wappachweg 27, 83457 Bayerisch Gmain, zum geprüften Angebotspreis von [REDACTED] vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 13.12.2022.

- **Information über das Ergebnis der Stromlieferung 2023 sowie Beschluss zur Ausschreibung für die Jahre 2024 – 2026**

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

Die Stadtverwaltung überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Die Stadt Traunreut verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit **2024-2025**.

Beschluss:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung **2024 bis 2025** 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth